

Tischvorlage
- öffentlicher Teil -

Beratungsfolge und Sitzungstermine

N 16.11.2017 Ausschuss für Baumanagement und Werksausschuss
Ö 07.12.2017 Stadtrat

**Neufestlegung der Kalkulationsgrundsätze im Rahmen der
Kalkulation der Abwassergebühren ab dem Jahr 2018**

Die bisherigen Kalkulationsgrundsätze werden beibehalten, d. h. in die Gebührenkalkulation 2018 – 2020 werden grundsätzlich die Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogen, die um einen Betrag von 144.000 €/Jahr erhöht werden. Dadurch wird vermieden, dass die Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung der Zuschüsse kumuliert betrachtet, kleiner werden als die Tilgungsleistungen.

Erläuterungen

Neufestlegung der Kalkulationsgrundsätze im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren ab dem Jahr 2018

Die seit dem 1.1.2012 letztmalig angepassten Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) sind seit dem Jahr 2015 nicht mehr kostendeckend. Da nach Ablauf des Jahres 2017 der bis dato noch vorhandene Gewinnvortrag voraussichtlich aufgebraucht sein wird, müssen die Abwassergebühren zum 1.1.2018 erhöht werden.

Der Gesetzgeber hat der Resolution die der St. Ingberter Stadtrat am 24.5.2012 beschlossen und mit Schreiben vom 20.07.2012 an die saarländische Ministerpräsidentin und den Landtagspräsidenten weitergeleitet wurde (siehe Anlagen), Rechnung getragen und das EVSG in § 14 am 8.8.2014 geändert.

Der Gesetzgeber erlaubt den Kommunen (und dem EVS) im Rahmen der Gebührenkalkulation bei der Berechnung der Abschreibungen, die bisher auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden mussten, künftig das Berechnungsniveau bis zu den Wiederbeschaffungszeitwerten zu erhöhen. Durch das nunmehr bestehende Wahlrecht soll den Kommunen, wie auch vom St. Ingberter Stadtrat in seiner Resolution gefordert, die Möglichkeit gegeben werden im Rahmen ihrer Gebührenpolitik aktiv auf die im Bereich Abwasser zunehmende Verschuldung Einfluss zu nehmen.

Die drei sich für die Stadt St. Ingbert im Rahmen der Gebührenkalkulation (siehe Anlage) ergebenden Möglichkeiten der unterschiedlichen Berücksichtigung von Abschreibungen (Abschreibungen auf Basis von AHK, auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten bzw. auf der Basis eines Zwischenwertes) sind in den Anlagen mit ihren Auswirkungen auf die Gebührenhöhe, die Verschuldung usw. dargestellt und werden von der Werkleitung in der Sitzung näher erläutert.

Vorgenannter Ausschuss hat dem vorstehenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

- Kalkulationsdaten EBA
- Vergleich Kalkulation AHK WBK (neu)
- Gebührenvergleich (neu)
- Stadtratsbeschluss Resolution
- Schreiben an Ministerpräsidentin

- Schreiben an Landtagspräsident
- Begründung Landtag des Saarlandes zur Änderung des EVS-Gesetzes

Beschlussvorlage
- öffentlicher Teil -

Beratungsfolge und Sitzungstermine

N 16.11.2017 Ausschuss für Baumanagement und Werksausschuss
Ö 07.12.2017 Stadtrat

**Neufestlegung der Kalkulationsgrundsätze im Rahmen der
Kalkulation der Abwassergebühren ab dem Jahr 2018**

Für die Gebührenkalkulation der Kalkulationszeiträume ab dem Jahr 2018 sind die Abschreibungen auf Basis eines Zwischenwertes (arithmetisches Mittel aus Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Wiederbeschaffungszeitwerten Basis 31.12.2015 zuzüglich Fortschreibung) zu ermitteln.

Erläuterungen

Neufestlegung der Kalkulationsgrundsätze im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren ab dem Jahr 2018

Die seit dem 1.1.2012 letztmalig angepassten Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) sind seit dem Jahr 2015 nicht mehr kostendeckend. Da nach Ablauf des Jahres 2017 der bis dato noch vorhandene Gewinnvortrag voraussichtlich aufgebraucht sein wird, müssen die Abwassergebühren zum 1.1.2018 erhöht werden.

Der Gesetzgeber hat der Resolution die der St. Ingberter Stadtrat am 24.5.2012 beschlossen und mit Schreiben vom 20.07.2012 an die saarländische Ministerpräsidentin und den Landtagspräsidenten weitergeleitet wurde (siehe Anlagen), Rechnung getragen und das EVSG in § 14 am 8.8.2014 geändert.

Der Gesetzgeber erlaubt den Kommunen (und dem EVS) im Rahmen der Gebührenkalkulation bei der Berechnung der Abschreibungen, die bisher auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden mussten, künftig das Berechnungsniveau bis zu den Wiederbeschaffungszeitwerten zu erhöhen. Durch das nunmehr bestehende Wahlrecht soll den Kommunen, wie auch vom St. Ingberter Stadtrat in seiner Resolution gefordert, die Möglichkeit gegeben werden im Rahmen ihrer Gebührenpolitik aktiv auf die im Bereich Abwasser zunehmende Verschuldung Einfluss zu nehmen.

Die drei sich für die Stadt St. Ingbert im Rahmen der Gebührenkalkulation (siehe Anlage) ergebenden Möglichkeiten der unterschiedlichen Berücksichtigung von Abschreibungen (Abschreibungen auf Basis von AHK, auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten bzw. auf der Basis eines Zwischenwertes) sind in den Anlagen mit ihren Auswirkungen auf die Gebührenhöhe, die Verschuldung usw. dargestellt und werden von der Werkleitung in der Sitzung näher erläutert.

Vorgenannter Ausschuss hat dem vorstehenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

- Kalkulationsdaten EBA
- Vergleich Kalkulation AHK WBK
- Gebührenvergleich
- Stadtratsbeschluss Resolution
- Schreiben an Ministerpräsidentin

- Schreiben an Landtagspräsident
- Begründung Landtag des Saarlandes zur Änderung des EVS-Gesetzes

Anlage Kalkulationsdatendaten EBA

Ergebnissituation 2015-2017			
	IST	voraussichtl.IST	Plan
	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Jahresergebnis	-119,58	-230,39	-538,23
	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Gewinnvortrag 1.1.	660,81	541,23	310,84
Gewinnvortrag 31.12.	541,23	310,84	-227,38

Investitionssummen im Zeitraum 2012 -2017												
	IST	IST	IST	IST	IST	Reste Vj+						
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	kumuliert
	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€
Investitionsausgaben	2,77	3,04	2,57	3,13	4,82	6,93	3,97	4,04	4,04	4,14	3,00	42,43

Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Zeitraum 2012-2016												
	IST	IST	IST	IST	IST							kumuliert
	2012	2013	2014	2015	2016							Mio.€
	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€							Mio.€
Darlehensaufnahme	2,00	1,04	3,38	2,87	4,40							13,69

Anlage Gebührenvergleich

Gebührenvergleich						
				3 Pers.HH		
				cbm 120	qm 150	
	SW gebühr €/ cbm	NW gebühr €/ qm	Bemerkung	Mehrauf.SW-geb.p.a. €	Mehrauf.NW-geb.p.a. €	Mehraufwand Kumul.p.a. €
Gebühr derzeit	3,03	0,60	gültig seit 1.1.2012			
Gebühr neu (AHK)	3,19	0,72		19,20	18,00	37,20
Gebühr neu (WBK)	3,64	0,93		73,20	49,50	122,70
Gebühr neu (Zwi.wert)	3,41	0,82		45,60	33,00	78,60
von der Werkleitung vorgeschlagene Variante						
Der Gebührenkalkulation liegt eine dreijähriger Kalkulationszeitraum (2018-2020) zu Grunde.						

Beschluss

Geschäftsbereich
Eigenbetrieb Abwasser

**Resolution zur Änderung des
Abwassergebührenrechts im Saarland**

VO/8761/12

**24.05.2012
SI/1182/12**

**Stadtrat
Sondersitzung des Stadtrates**

Beschluss:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, § 50a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) und das Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) in der Form zu ändern, dass die Abschreibungen gemäß § 14 Abs. 2 nicht auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden müssen, sondern auf Wiederbeschaffungskosten umgestellt werden, so wie es vor Inkrafttreten des EVSG Gesetzes auch geregelt war.

Durch die Verpflichtung, die Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Abschreibung des Anlagevermögens im Abwasserbereich anzuwenden, sieht der Stadtrat der Stadt Sankt Ingbert die Gefahr, dass der Schuldenberg im Abwassersektor drastisch steigt.

Durch fehlende Gebühreneinnahmen infolge der der Gebührenveranlagung zugrunde liegenden geringeren Abschreibungen fehlt dem Abwasserbetrieb die Möglichkeit notwendige Investitionen aus erwirtschafteten Abschreibungen zu tätigen. Stattdessen müssen alljährlich höhere Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen in Anspruch genommen werden, wodurch der Schuldenberg überproportional ansteigt und damit die nachfolgenden Generationen höhere Abwassergebühren infolge steigender Zinsbelastungen entrichten müssen.

Dem Stadtrat der Stadt Sankt Ingbert ist es bewusst, dass nach Änderung der Gesetzeslage die Abwassergebühren steigen werden. Statt eines sprunghaften Anstiegs wird eine lineare Anpassung über einen Zeitraum von 5 Jahren gefordert. Zur Entlastung der nachfolgenden Generationen wird dies für gerechtfertigt erachtet, zumal die Abwassergebühren in Zukunft von immer weniger Gebührenzahlern (demographischer Faktor) zu leisten sind.

Eine Überprüfung der EVS-Strukturen ist dringend erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 36

Ablehnung: 4

Enthaltung: 1

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag


Scheurer



Der Oberbürgermeister

Rathaus Am Markt 12 66386 St. Ingbert
Tel. 06894-13250 hwagner@st-ingbert.de
www.st-ingbert.de



Frau Ministerpräsidentin
Annegret Kramp-Karrenbauer
Am Ludwigsplatz 14
66119 Saarbrücken

St. Ingbert, den 20. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

der Stadtrat der Stadt St. Ingbert sieht seit mehreren Jahren bei der Verabschiedung der Wirtschaftspläne des Abwasserbetriebes mit Besorgnis über die ständig steigende Verschuldung.

Der Stadtrat und seine Ausschüsse haben in mehreren Sitzungen die Verwaltung aufgefordert, zu dem Problem der überproportionalen Überschuldung des Eigenbetriebes Abwasser infolge der durch EVSG Gesetz vorgeschriebenen Abschreibungsvorgaben für das Anlagevermögen nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten eine Resolution zu erarbeiten und damit eine Initiative zur Gesetzesänderung zu starten..

Durch die Tatsache, dass nach EVSG § 14 Abs. 2 i. V. m. § 50 a SWG lediglich die Abschreibungen auf der Basis der Anschaffung- und Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden können, entsteht das Problem, dass bei einer späteren Neuinvestition die entstandenen Wiederbeschaffungskosten nicht durch die Abschreibungen erwirtschaftet werden und der Unterschiedsbetrag durch Fremdfinanzierungsmittel aufgebracht werden muss. Dies führt dazu, dass die Darlehen heute notwendiger Investitionen erst von nachfolgenden Generationen zurückzuzahlen sind und sich ein ständig wachsender Schuldenberg aufbaut.

Der daraus zu leistende Schuldendienst fließt in die Gebührenkalkulation ein und belastet den Gebührenzahler mit den jährlich steigenden Darlehenskosten.

Eine Umkehr zur Abschreibungshöhe auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte (nach derzeitige Gesetzeslage nicht möglich) wäre betriebswirtschaftlich sinnvoll, denn die Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ermöglichen es, Neuinvestitionen aus den erwirtschafteten Abschreibungen, durch Innen- anstatt durch Außenfinanzierung zu tätigen.



Die höheren Abschreibungen auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes werden zwar zu einem sprunghaften Abwassergebührenanstieg führen, allerdings werden nachfolgende Generationen dadurch entlastet und der Forderung nach einer Gebührengerechtigkeit eher entsprochen.

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung vom 24. Mai 2012 nochmals intensiv mit diesem Thema befasst und mit großer Mehrheit folgende Resolution beschlossen:

"Die Gesetzgeber wird aufgefordert, § 50a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) und das Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) in der Form zu ändern, dass die Abschreibungen gemäß § 14 Abs. 2 nicht auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden müssen, sondern auf Wiederbeschaffungskosten umgestellt werden, so wie es vor Inkrafttreten des EVSG Gesetz auch geregelt war.

Durch die Verpflichtung die Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Abschreibung des Anlagevermögens im Abwasserbereich anzuwenden sieht der Stadtrat der Stadt St. Ingbert die Gefahr, dass der Schuldenberg im Abwassersektor drastisch steigt.

Durch fehlende Gebühreneinnahmen infolge der der Gebührenveranlagung zugrunde liegenden geringeren Abschreibungen fehlt dem Abwasserbetrieb die Möglichkeit notwendige Investitionen aus erwirtschafteten Abschreibungen zu tätigen. Stattdessen müssen alljährlich höhere Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen in Anspruch genommen werden, wodurch der Schuldenberg überproportional ansteigt und damit die nachfolgenden Generationen höhere Abwassergebühren infolge steigender Zinsbelastungen entrichten müssen.

Dem Stadtrat der Stadt St. Ingbert ist es bewusst, dass nach Änderung der Gesetzeslage die Abwassergebühren steigen werden. Statt eines sprunghaften Anstiegs wird eine lineare Anpassung über einen Zeitraum von 5 Jahren gefordert. Zur Entlastung der nachfolgenden Generationen wird dies für gerechtfertigt erachtet, zumal die Abwassergebühren in Zukunft von immer weniger Gebührenzahlern (demographischer Faktor) zu leisten sind.

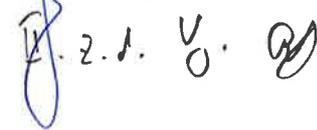
Eine Überprüfung der EVS-Strukturen ist dringend erforderlich."

Der Stadtrat bittet, sich in den entsprechenden Gremien mit dieser Problematik zu befassen und durch entsprechende Maßnahmen zu helfen, der ständig wachsenden Verschuldung der kommunalen Abwasserentsorger entgegen zu treten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Wagner



ABGESANDT

24. Juli 2012

Der Oberbürgermeister

Rathaus Am Markt 12 66386 St. Ingbert
Tel. 06894-13250 hwagner@st-ingbert.de
www.st-ingbert.de



Herrn
Landtagspräsident Hans Ley
Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

St. Ingbert, den 20. Juli 2012

Sehr geehrter Landtagspräsident,

der Stadtrat der Stadt St. Ingbert sieht seit mehreren Jahren bei der Verabschiedung der Wirtschaftspläne des Abwasserbetriebes mit Besorgnis über die ständig steigende Verschuldung.

Der Stadtrat und seine Ausschüsse haben in mehreren Sitzungen die Verwaltung aufgefordert, zu dem Problem der überproportionalen Überschuldung des Eigenbetriebes Abwasser infolge der durch EVSG Gesetz vorgeschriebenen Abschreibungsvorgaben für das Anlagevermögen nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten eine Resolution zu erarbeiten und damit eine Initiative zur Gesetzesänderung zu starten..

Durch die Tatsache, dass nach EVSG § 14 Abs. 2 i. V. m. § 50 a SWG lediglich die Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden können, entsteht das Problem, dass bei einer späteren Neuinvestition die entstandenen Wiederbeschaffungskosten nicht durch die Abschreibungen erwirtschaftet werden und der Unterschiedsbetrag durch Fremdfinanzierungsmittel aufgebracht werden muss. Dies führt dazu, dass die Darlehen heute notwendiger Investitionen erst von nachfolgenden Generationen zurückzuzahlen sind und sich ein ständig wachsender Schuldenberg aufbaut.

Der daraus zu leistende Schuldendienst fließt in die Gebührenkalkulation ein und belastet den Gebührenzahler mit den jährlich steigenden Darlehenskosten.

Eine Umkehr zur Abschreibungshöhe auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte (nach derzeitige Gesetzeslage nicht möglich) wäre betriebswirtschaftlich sinnvoll, denn die Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ermöglichen es, Neuinvestitionen aus den erwirtschafteten Abschreibungen, durch Innen- anstatt durch Außenfinanzierung zu tätigen.



Die höheren Abschreibungen auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes werden zwar zu einem sprunghaften Abwassergebührenanstieg führen, allerdings werden nachfolgende Generationen dadurch entlastet und der Forderung nach einer Gebührengerechtigkeit eher entsprochen.

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung vom 24. Mai 2012 nochmals intensiv mit diesem Thema befasst und mit großer Mehrheit folgende Resolution beschlossen:

"Die Gesetzgeber wird aufgefordert, § 50a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) und das Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) in der Form zu ändern, dass die Abschreibungen gemäß § 14 Abs. 2 nicht auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden müssen, sondern auf Wiederbeschaffungskosten umgestellt werden, so wie es vor Inkrafttreten des EVSG Gesetz auch geregelt war.

Durch die Verpflichtung die Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Abschreibung des Anlagevermögens im Abwasserbereich anzuwenden sieht der Stadtrat der Stadt St. Ingbert die Gefahr, dass der Schuldenberg im Abwassersektor drastisch steigt.

Durch fehlende Gebühreneinnahmen infolge der der Gebührenveranlagung zugrunde liegenden geringeren Abschreibungen fehlt dem Abwasserbetrieb die Möglichkeit notwendige Investitionen aus erwirtschafteten Abschreibungen zu tätigen. Stattdessen müssen alljährlich höhere Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen in Anspruch genommen werden, wodurch der Schuldenberg überproportional ansteigt und damit die nachfolgenden Generationen höhere Abwassergebühren infolge steigender Zinsbelastungen entrichten müssen.

Dem Stadtrat der Stadt St. Ingbert ist es bewusst, dass nach Änderung der Gesetzeslage die Abwassergebühren steigen werden. Statt eines sprunghaften Anstiegs wird eine lineare Anpassung über einen Zeitraum von 5 Jahren gefordert. Zur Entlastung der nachfolgenden Generationen wird dies für gerechtfertigt erachtet, zumal die Abwassergebühren in Zukunft von immer weniger Gebührendzahlern (demographischer Faktor) zu leisten sind.

Eine Überprüfung der EVS-Strukturen ist dringend erforderlich."

Der Stadtrat bittet, sich in den entsprechenden Gremien mit dieser Problematik zu befassen und durch entsprechende Maßnahmen zu helfen, der ständig wachsenden Verschuldung der kommunalen Abwasserentsorger entgegen zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Wagner

II. S. A. V. 

ABGESANDT

24. Juli 2012

Beschluss

Geschäftsbereich

Eigenbetrieb Abwasser

Neufestlegung der Kalkulationsgrundsätze im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren ab dem Jahr 2018

VO/3191/17/1

07.12.2017
SI/1645/17
Beschluss:

Stadtrat
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates

Die bisherigen Kalkulationsgrundsätze werden beibehalten, d. h. in die Gebührenkalkulation 2018 – 2020 werden grundsätzlich die Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogen, die um einen Betrag von 144.000 €/Jahr erhöht werden. Dadurch wird vermieden, dass die Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung der Zuschüsse kumuliert betrachtet, kleiner werden als die Tilgungsleistungen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 38
Enthaltung: 01

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Schöben

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- EBA (Werkleitung)
- EBA (kfm. Leiter)

